

ELTERNBEITRAGSORDNUNG

ELTERNVEREIN UND KINDERTAGESSTÄTTE

KNIRPSENSTADT E.V.

AHORNALLEE 27, 16341 PANKETAL

1. JANUAR 2025

Kurzübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Betreuungsangebot
- § 4 Tagesstundenkontingent und Kernzeit
- § 5 Aufnahme von Kindern, Voraussetzungen
- § 6 Betreuungsvertrag
- § 7 Gastkinder
- § 8 Schließzeiten / Urlaub
- § 9 Gesundheitsvorsorge, Erkrankung, Medikamentengabe
- § 10 Versicherung
- § 11 Kündigung
- § 12 Beitragspflicht
- § 13 Beitragsbefreiung (Platzgeld)
- § 14 Elternbeitragshöhe
- § 15 Einkommen
- § 16 Beitragsstaffel
- § 17 Besondere Kosten
- § 18 Fälligkeit der Beiträge
- § 19 Datenschutz
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Inkrafttreten

Auf der Grundlage von

- § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in derzeit gültiger Fassung und
- §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in derzeit gültiger Fassung

erlässt der Verein Knirpsenstadt e.V. (im Folgenden „**Verein**“) als Betreiber der Kita Knirpsenstadt (im Folgenden „**Kindertagesstätte**“) folgende Elternbeitragsordnung.

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte werden Platz- und Essengeld nach dieser Elternbeitragsordnung erhoben.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Eltern sind gemäß §2a KitaG Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.
- (2) Platzgeld ist der finanzielle Anteil der Eltern an den Kosten des Betreuungsangebotes, welcher sich nach dem Betreuungsumfang des Kindes, dem Einkommen der Eltern gemäß §2a KitaG und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder richtet. Essengeld ist der finanzielle Anteil der Eltern an den Kosten für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

§ 3 - Betreuungsangebot

- (1) Die Kindertagesstätte hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Betreuungsangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung (Krippe/Kindergarten = 6 Tagesstunden)
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 7 Tagesstunden, 8 Tagesstunden, 9 Tagesstunden, 10 Tagesstunden und 11 Tagesstunden)
- (2) Die zu vereinbarenden Betreuungszeiten richten sich nach dem gesetzlichen Rechtsanspruch bzw. dem im Rechtsanspruchsbeseid des Landkreises Barnim festgelegten Betreuungsumfang. In akuten Härtefällen können mit dem Vorstand des Vereins Einzelvereinbarungen getroffen werden.

§ 4 – Tagesstundenkontingent und Kernzeit

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. In der Kindertagesstätte gilt ein in Grenzen flexibles Tagesstundenkontingent. Vor dem Hintergrund von Personalschlüssel, Teilzeittätigkeit und Öffnungszeiten ist ein Wochenstundenkontingent ausgeschlossen. Im Rahmen der Möglichkeiten werden auf Antrag jedoch individuelle Vereinbarungen mit Familien getroffen, um besonderen Bedürfnissen von z.B. Alleinerziehenden, Eltern in Elternzeit oder Eltern in Schichtdiensten gerecht zu werden.
- (2) In der Kernzeit von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr wird die Anwesenheit des Kindes vorausgesetzt, d.h. während dieser Zeit soll das Kind weder gebracht noch abgeholt werden. Grund hierfür ist die Gewährleistung der Durchführung des gesetzlichen Bildungsauftrages bzw. der Kindesförderung gemäß der Konzeption der Kindertagesstätte.

§ 5 - Aufnahme von Kindern, Voraussetzungen

- (1) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte (im Folgenden „**Kitaleitung**“) gemeinsam mit dem Vorstand des Vereins.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte sind:
 - das Bestehen eines gültigen Rechtsanspruches nach § 1 KitaG,
 - der Abschluss eines Betreuungsvertrages gemäß § 6 dieser Elternbeitragsordnung
 - die verbindliche Erklärung der Eltern zum Einkommen
 - und ggf. die Vorlage der Unbedenklichkeitserklärung der vorherigen Tageseinrichtung

Wenn der Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG nach Abschluss des Betreuungsvertrages wegfällt, endet der Anspruch auf Betreuung, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf.

- (3) Bescheide, die den festgestellten Rechtsanspruch ändern, sind unverzüglich der Kitaleitung vorzulegen. Bei verspäteter Vorlage ist die Kindertagesstätte berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden von den Eltern ersetzen zu lassen.
- (4) Aufnahme finden:
 - a. Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres als **Krippenkinder**,
 - b. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulbeginn als **Kindergartenkinder**.
- (5) Plätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Panketal vergeben. Kinder mit Wohnsitz in anderen Städten oder Gemeinden können nur betreut werden, wenn
 - ein Rechtsanspruch besteht,
 - die Wohnsitzgemeinde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG gegenüber der Gemeinde Panketal abgegeben hat und
 - Kapazität in der Kindertagesstätte vorhanden ist.

§ 6 - Betreuungsvertrag

- (1) Die Eltern schließen vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte einen schriftlichen Betreuungsvertrag mit dem Verein.
- (2) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Fehlt ein Kind länger als einen Monat unentschuldigt, so endet der Anspruch auf den Platz mit Ende des laufenden Kalendermonats, in dem die Monatsfrist verstrichen ist. Eine erneute Aufnahme des Kindes wird wie eine Erstaufnahme behandelt.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit haben die Eltern dem Vorstand des Vereins (Elternarbeit) schriftlich, mindestens vier Wochen vorher auf entsprechendem Vordruck bekannt zu geben. Die entsprechenden Nachweise (z.B. der Rechtsanspruchsbeseid) sind beizubringen.

§ 7 - Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, für die kein Betreuungsvertrag auf Dauer besteht. Gastplätze sind für alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Grundschulalter möglich, soweit noch freie Kapazitäten in der Kindertagesstätte vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Kitaleitung in Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens einen Monat.
- (2) Für Gastkinder werden Platzgeld und Essengeld gemäß den Regelungen für Krippen- und Kitakinder erhoben.

§ 8 – Schließzeiten / Urlaub

- (1) An gesetzlichen Feiertagen, eine Woche während der Brandenburger Sommerferien und im Zeitraum vom 24. Dezember bis 31. Dezember bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Zusätzliche Schließzeiten werden von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.
- (2) Darüber hinaus verpflichten sich die Eltern, ihr Kind weitere fünf Werktage (Montag bis Freitag) am Stück nicht in die Einrichtung zu bringen (Urlaub von der Kita). Ausnahmen von dieser Regelung aus wichtigem Grund sind auf schriftlichen Antrag möglich. Der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit der Kita-Leitung über den Antrag.
- (3) Die Kindertagesstätte kann ferner auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden.

§ 9 – Gesundheitsvorsorge, Erkrankung, Medikamentengabe

- (1) Bei der Aufnahme des Kindes ist von den Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Läusen ist und die Eltern über den altersgerechten Impfschutz durch den Kinderarzt beraten wurden. Das Datum der Bescheinigung darf bei Aufnahme des Kindes nicht älter als 10 Tage sein. Eine Masernschutzimpfung ist in jedem Fall nachzuweisen.
- (2) Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs der Kita auf, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind unverzüglich abzuholen bzw. abholen zu lassen. Leidet das Kind unter Fieber (mehr als 38,5 Grad Kerntemperatur), darf es die Einrichtung 24 Stunden, bei Auftreten von Durchfall und Erbrechen (Gastroenteritis) 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht besuchen.
- (3) Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines anderen Familienmitgliedes im Sinne § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Eltern verpflichtet, sofort die Kita-Leitung zu informieren. Die Kita-Leitung ist gesetzlich verpflichtet, das Auftreten von Infektionskrankheiten im Sinne des § 34 Abs. 1 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden.
- (4) Das Kind darf, wenn es an einer der in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkrankt ist, die Kita erst wieder besuchen, wenn die Eltern eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes vorlegen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr (mehr) besteht. Die Kita behält sich vor, auch beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten im Einzelfall vor der Wiedermeldung des Kindes eine ärztliche Be-

scheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dies gilt auch, wenn der Verdacht einer Erkrankung im Sinne des § 34 Abs. 1 IfSG besteht.

Die durch die Erstellung der ärztlichen Bescheinigung entstehenden Kosten sind von den Eltern zu tragen.

- (5) In der Kita werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall und nur mit Zustimmung der Kita-Leitung für Kinder mit chronischen Erkrankungen und Kinder mit Behinderung getroffen werden. Die Eltern verpflichten sich, in einem solchen Fall die Kita über die Art der Erkrankung sowie die erforderlichen Verhaltensregeln aufzuklären und das pädagogische Personal aktiv zu unterstützen. Es werden nur Medikamente verabreicht, für die eine ärztliche Verordnung vorliegt.

§ 10 - Versicherung

- (1) Während des Besuches der Kindertagesstätte besteht für die Kinder der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

§ 11 - Kündigung

- (1) Die in diesem Paragraphen definierten Kündigungsbedingungen gelten, sofern Sie nicht im Kita-Vertrag anderweitig geregelt sind.
- (2) Die Eltern können den Betreuungsvertrag jederzeit ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (3) Sowohl der Verein als auch die Eltern können den Betreuungsvertrag darüber hinaus außerordentlich fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt dann vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (4) Ein den Verein zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigender, wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- die Eltern für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Platz- und Essgeldes in Höhe einer Monatsrate oder eines nicht unerheblichen Teils einer Monatsrate in Verzug sind oder
 - die Eltern in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Platz- und Essgeldes in Höhe eines Betrags in Verzug sind, der die Höhe von zwei Monatsraten erreicht, oder
 - die Eltern vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen gemacht haben oder
 - die im Vertrag, der Elternbeitragsordnung, der Benutzer:innen-Ordnung oder der Vereinssatzung enthaltenen Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (5) Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 12 - Beitragspflicht

- (1) Für den Verein werden Platzbeiträge und Essengeld nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern gemäß § 2 Abs. 1 dieser Elternbeitragsordnung. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der halbe Kostenbeitrag. Die Eingewöhnung ist Teil der Betreuungszeit.
- (4) Die Beitragspflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Vertragsbeendigung. Die Beitragspflicht besteht auch während der Schließzeit der Kindertagesstätte und während Urlaub und Krankheit des Kindes.

§ 13 Beitragsbefreiung (Platzgeld)

- (1) Beitragsbefreiungen richten sich nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben des Landes Brandenburg.

§ 14 - Elternbeitragshöhe

- (1) Der Erhebungszeitraum für das Platzgeld und für das Essengeld ist das Kalenderjahr. Beide Beiträge werden per Beitragsmitteilung in monatlichen Teilbeträgen von einem Zwölftel festgesetzt. Bei der Berechnung beider Beiträge wurden pauschale Ausfallzeiten durch Schließzeiten, Urlaub oder Krankheit des Kindes berücksichtigt.
- (2) Das Platzgeld wird anhand der Einkommensverhältnisse des Vorjahres, ggf. des letzten Einkommenssteuerbescheides vorläufig festgesetzt. Die endgültige Festsetzung des Platzgeldes erfolgt auf Basis des Einkommensteuerbescheides für das Bezugsjahr. Bei Nichtvorliegen eines Einkommensteuerbescheides erfolgt die Festsetzung des Beitrages auf Basis einer schriftlichen Erklärung der Eltern zum Einkommen nebst vollständiger Nachweise gemäß §15. Fällige Nachzahlungen sind innerhalb von acht Wochen nach Mitteilung auf das Kita-Konto zu überweisen. Zustehende Rückzahlungen erfolgen innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung durch die Kita an die Eltern.

Die Höhe des Platzgeldes richtet sich nach

- dem aktuellen anzurechnenden Jahresnettoeinkommen der Eltern
 - der Betreuungszeit des Kindes;
 - der Anzahl der nachweislich unterhaltsberechtigten Kinder des/der Eltern
- (3) Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Eltern werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände durch Kitaleitung und Kita-Vorstand berücksichtigt.

- (4) In der Kindertagesstätte wird Vollverpflegung angeboten (Frühstück/Mittagessen/Vesper). Alle Betreuungsverträge beinhalten eine Mittagsverpflegung, für die eine einkommensunabhängige monatliche Pauschale von derzeit 45,40 Euro erhoben wird, unabhängig davon, ob das Kind am Essen teilnimmt oder nicht.
- (5) Eine Reduzierung des Essengeldes während Krankheits-, Kur-, Urlaubs- und sonstiger Abwesenheitszeiten ist dann möglich, wenn ein Kind mehr als vier Wochen am Stück die Kita nicht besucht. Auf formlosen Antrag beim Kitavorstand kann in diesem Fall das Essengeld für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Kind abwesend ist, erlassen werden.
- (6) Bei Sonderverpflegung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen (z.B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kitaleitung eine Sonderregelung vereinbart werden.

§ 15 - Einkommen

- (1) Elterneinkommen ist gemäß §2a KitaG die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.
- (2) Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist bei **nicht selbstständig Tätigen**:

- das vom Arbeitgeber gezahlte, kalenderjährliche Bruttoeinkommen abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidarzuschlag, der Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten entweder ohne Nachweis in Höhe von pauschal 1.500 EUR oder erhöhte Werbungskosten entsprechend Einkommensteuerbescheid oder
- das wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen

zuzüglich der sonstigen Einnahmen nach Maßgabe des § 15 Abs. 4.

Bei Beamten werden die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht, soweit sie den jeweils aktuellen Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht überschreiten.

- (3) Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist bei **selbstständig Tätigen (einschließlich Gewerbetreibende und Freiberufler)**:

- der Gesamtbetrag der kalenderjährlichen Einkünfte abzüglich Kirchensteuer, Einkommensteuer, Solidarzuschlag sowie der Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, zuzüglich der sonstigen Einnahmen gemäß § 15 Abs. 4.

Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.

Bei Existenzgründern, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist unverzüglich nachzureichen.

- (4) Zu den **sonstigen Einnahmen** gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern erhöhen. Hierzu gehören insbesondere:

- Leistungen nach dem SGB III, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld unter Berücksichtigung von § 10 BEEG, Verletztengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Altersteilzeitzuschläge
- Übergangsgeld nach SGB IX
- Renten, Betreuungsgeld
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz,
- Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %)
- Unterhalt an den Erziehungsberechtigten und das Kind
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld
- Übergangsleistungen
- Abfindungen sowie
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Leistungen nach dem SGB II, SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- Kindergeld
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Bildungskredite
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem SGB VIII
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

- (5) Die **Einkommensverhältnisse** müssen bei Abschluss des Vertrags und danach einmal jährlich dem Kita-Vorstand bekannt gegeben und durch Vorlage geeigneter Belege nachgewiesen werden. **Geeignete Belege** sind insbesondere:
- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
 - die letzten drei Gehaltsabrechnungen
 - der letzte Einkommensteuerbescheid
 - Bei Selbständigen ohne aktuellen Einkommensteuerbescheid eine aktuelle, unterschriebene betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGBII) oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII
 - Belege für sonstige Einnahmen nach § 15 Abs. 4 dieser Beitragsordnung
- (6) Steuernachzahlungen und Steuerrückerstattungen werden bei der Beitragsermittlung nicht berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartners ist nicht zulässig.
- (7) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushaltes lebende unterhaltsberechtigte Personen gemäß §§ 1601 ff. BGB werden vom Einkommen abgesetzt.
- (8) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die vorläufige Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt erstmalig nach Abschluss des Betreuungsvertrages und anschlie-

ßend in der Regel jährlich. Maßgebend sind dabei die Einkommensverhältnisse des Vorjahres. Diese sind dem Vorstand des Vereins unaufgefordert und unmittelbar nachzuweisen (Mitwirkungspflicht). Liegt der vollständige Nachweis in Form des Einkommensteuerbescheides für das Bezugsjahr vor, erfolgt die endgültige Beitragsfestsetzung. Bei Nichtvorliegen eines Einkommensteuerbescheides erfolgt die Festsetzung des Beitrages auf Basis einer schriftlichen Erklärung der Eltern zum Einkommen nebst vollständiger Nachweise. Die Erklärung des Einkommens ist rechtsverbindlich.

Wenn sich das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr und bei selbständig Tätigen gegenüber der letztmaligen Festsetzung um mehr als 10% verändert hat, ist dies unter Vorlage entsprechender Nachweise dem Vorstand des Vereins anzuzeigen. In diesem Fall wird das aktuelle Kalenderjahreseinkommen für die Beitragsberechnung ab dem Monat nach der Änderung des Einkommens zugrunde gelegt.

Die Kindertagesstätte ist berechtigt, die Beiträge rückwirkend zu berechnen, auch nach Vertragsende, höchstens jedoch bis zu drei Jahren. Dazu sind Eltern auch nach Ausscheiden aus der Kindertagesstätte verpflichtet, dem Vorstand des Vereins ihre jeweils aktuelle Postanschrift mitzuteilen.

- (9) Wird dem Vorstand des Vereins, trotz Aufforderung, in der von ihm gesetzten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein vollständiger Einkommensnachweis abgegeben, so wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Die Festsetzung kann maximal drei Jahre rückwirkend erfolgen.

§ 16 - Beitragsstaffel

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kinderkrippe (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) mit einer Regelbetreuungszeit von bis zu sechs Tagesstunden beträgt der nach dem Einkommen ermittelte Betrag 80 %, bei bis zu sieben Tagesstunden 90 %, bei bis zu acht Tagesstunden 100 %, bei bis zu neun Tagesstunden 110 %, bei bis zu zehn Tagesstunden 120 % und bei bis zu elf Tagesstunden 130%.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Kindergarten (vollendetes drittes Lebensjahr bis Vollendung des Kindergartenjahres vor dem Vorschuljahr) mit einer Regelbetreuungszeit von bis zu sechs Tagesstunden beträgt der nach dem Einkommen ermittelte Betrag 80 %, bei bis zu sieben Tagesstunden 90 %, bei bis zu acht Tagesstunden 100 %, bei bis zu neun Tagesstunden 110 %, bei bis zu zehn Tagesstunden 120 % und bei bis zu elf Tagesstunden 130%.
- (3) Das Platzgeld wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze ermäßigt: Bei einem unterhaltsberechtigten Kind beläuft sich der Elternbeitrag auf die volle, in der Beitragsstaffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart festgeschriebene Summe. Bei zwei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:
- bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern auf 90%,
 - bei drei unterhaltsberechtigten Kindern auf 80%,
 - bei vier unterhaltsberechtigten Kindern auf 65%,
 - bei fünf unterhaltsberechtigten Kindern auf 45%,
 - bei sechs unterhaltsberechtigten Kindern auf 25%

der in der Beitragsstaffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart festgeschriebenen Summe.

Bei sieben und mehr unterhaltsberechtigten Kindern ist kein Platzgeld zu zahlen. In diesem Fall ist nur das Essengeld zu zahlen.

Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Eltern, für die Kindergeld bezogen oder ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder Kinder, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.

- (3) Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, sondern Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten (Pflegekinder), ist der Mindestbeitrag entsprechend der jeweiligen Betreuungszeit und Betreuungsart gemäß der Beitragsstaffeltabelle zu zahlen.
- (4) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Beiträge ergibt sich aus der im Anhang dieser Elternbeitragsordnung befindlichen Beitragsstaffeltabelle, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist.

§ 17 - Besondere Kosten

Für zusätzliche Angebote der Kindertagesstätte können gesonderte Beiträge nach Aufwand (z. B. Fahrtkosten, Eintritt) erhoben werden.

§ 18 - Fälligkeit der Beiträge

- (1) Das Platzgeld und das Essengeld sind bis zum 5. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Vereinskonto bei der Bank für Sozialwirtschaft. Beiträge, die einen Monat in Verzug sind, werden zusätzlich mit einer Mahngebühr von 10,00 Euro erhoben.

§ 19 - Datenschutz

Der Vorstand des Vereins erhebt, verarbeitet und speichert zum Zweck der Beitragserhebung personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Aufnahme-/Abmeldedaten, Einkommensdaten). Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, diese personenbezogenen Daten an Dienstleistungsunternehmen weiterzugeben, die mit Verwaltungsdienstleistungen (z.B. Beitragsberechnung und Mahnwesen) betraut werden, wenn diese Unternehmen entsprechend dieser Beitragsordnung zum Datenschutz verpflichtet werden. In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 20 - Übergangsregelung

- (1) Die Bestimmungen dieser Elternbeitragsordnung finden ab dem 01.01.2025 Anwendung auf alle ab dem 01.01.2025 neu geschlossenen Betreuungsverträge sowie auf alle am 01.01.2025 bereits bestehenden Betreuungsverträge.

§ 21 - Inkrafttreten

- (1) Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Beitragsordnung Elternverein und Kindertagesstätte Knirpsenstadt e.V., Ahornallee 27, 16341 Zepernick“ in der Fassung vom 1. Januar 2020 außer Kraft.

Die Beitragsstaffeltabelle erhält die Fassung gemäß Anlage.

Panketal, den 31. Dezember 2024

1. Vorsitzende
Marion Wrana

2. Vorsitzende
Annabell Dörksen

Anlage Beitragsstaffeltabelle

Die aufgelisteten Beiträge sind nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Elternbeitragsordnung Monatsbeiträge.

		Krippenkinder (jünger als 3 Jahre)					
		80%	90%	100%	110%	120%	130%
jährliches Haushalts-Netto-Einkommen gemäß §15 (in EUR)		30h	35h	40h	45h	50h	55h
1	ab 20.000,01	55,52	62,46	69,40	76,34	83,28	90,22
2	ab 22.000	77,73	87,44	97,16	106,88	116,59	126,31
3	ab 25.000	107,25	120,66	134,07	147,48	160,88	174,29
4	ab 28.000	141,32	158,99	176,65	194,32	211,99	229,65
5	ab 31.000	156,47	176,02	195,58	215,14	234,70	254,26
6	ab 34.000	171,61	193,06	214,51	235,96	257,41	278,86
7	ab 37.000	186,75	210,09	233,44	256,78	280,12	303,47
8	ab 40.000	201,89	227,13	252,36	277,60	302,84	328,07
9	ab 43.000	217,03	244,16	271,29	298,42	325,55	352,68
10	ab 46.000	232,17	261,20	290,22	319,24	348,26	377,28
11	ab 49.000	247,32	278,23	309,15	340,06	370,97	401,89
12	Ab 52.000	262,46	295,27	328,07	360,88	393,69	426,49
13	ab 55.000 (Höchstsatz)	277,60	312,30	347,00	381,70	416,40	451,10

ELTERNBEITRAGSORDNUNG

KNIRPSENSTADT E.V.

	jährliches Haushalts-Netto-Einkommen gemäß §15 (in EUR)	Kindergartenkinder (ab dem vollendeten 3. Lebensjahr)					
		80%	90%	100%	110%	120%	130%
		30h	35h	40h	45h	50h	55h
1	ab 20.000,01	49,28	55,44	61,60	67,76	73,92	80,08
2	ab 22.000	68,99	77,62	86,24	94,86	103,49	112,11
3	ab 25.000	95,20	107,10	119,00	130,90	142,80	154,70
4	ab 28.000	125,44	141,12	156,80	172,48	188,16	203,84
5	ab 31.000	138,88	156,24	173,60	190,96	208,32	225,68
6	ab 34.000	152,32	171,36	190,40	209,44	228,48	247,52
7	ab 37.000	165,76	186,48	207,20	227,92	248,64	269,36
8	ab 40.000	179,20	201,60	224,00	246,40	268,80	291,20
9	ab 43.000	192,64	216,72	240,80	264,88	288,96	313,04
10	ab 46.000	206,08	231,84	257,60	283,36	309,12	334,88
11	ab 49.000	219,52	246,96	274,40	301,84	329,28	356,72
12	Ab 52.000	232,96	262,08	291,20	320,32	349,44	378,56
13	ab 55.000 (Höchstsatz)	246,40	277,20	308,00	338,80	369,60	400,40